

Sehr geehrter Kunde,

wir möchten Sie heute zum Thema **relevanter MwSt.-Satz für Rädereinlagerungen** informieren.

Dieses Thema wird aktuell verstärkt bei uns angefragt weil diverse Empfehlungen und Artikel dazu publiziert werden und auch Steuerberater aktiv darauf hinweisen.

Wie z.B. hier <https://www.iww.de/asr/autorecht/umsatzsteuer-reifeneinlagerung-mit-16-oder-19-prozent-umsatzsteuer-abrechnen-f132448>

Im Grundsatz geht es bei dieser Thematik darum, dass für eine Dauerleistung wie die Rädereinlagerung als Leistungsdatum per Gesetz **nicht der Zeitpunkt der Einlagerung sondern der Zeitpunkt der Auslagerung für die Umsatzsteuer entscheidend ist.**

In Konsequenz dessen würde dies bedeuten, dass Sie alle Rechnungen für die Einlagerung der Winterräder aus dem Frühjahr korrigieren müssten sofern Ihr Kunde die Winterräder im Herbst 2020 abholt. Für die Einlagerung der Sommerräder im Herbst 2020 ist zu erwarten, dass zum Zeitpunkt der Auslagerung wieder ein voller MwSt. Satz von 19% gilt. Aus diesem Grund wird empfohlen auch diesen zum wahrscheinlichen Leistungsdatum April 2021 anzusetzen.

Sonderfälle wie vorzeitige Abholung oder eine Verschiebung der MwSt.-Erhöhung würden natürlich ebenfalls zu einer nötigen Korrektur der Einlagerung aus Herbst 2020 führen.

Da es auf einer Rechnung für alle aufgeführten Positionen nur ein Leistungsdatum gibt müssen Sie, um die gesetzliche Anforderung entsprechend abzubilden, für Leistungen zu unterschiedlichen Zeiten eigenständige Rechnungen schreiben. Das wäre im konkreten Fall die aktuelle Reifeneinlagerung mit Leistungsdatum im kommenden Frühjahr (Zeitpunkt der Auslagerung) und einem MwSt.-Satz von 19%.

Die Berechnung der Steuer für die Einlagerung mit Hilfe anderer Ansätze, wie z.B. eines weiteren MwSt.-Satz mit abweichendem Gültigkeitszeitraum, sieht nur auf dem Papier nach einer Lösung aus: Denn diese führen zu weiteren Problemen bei einer digitalen Betriebsprüfung, der Übergabe an die Fibu sowie bei der elektronischen Rechnungsübermittlung an Partner wie z.B. die HUK, weil Leistungszeitraum der Rechnung und ermittelter voller MwSt. Steuersatz nicht zusammen passen.

Wir empfehlen Ihnen deshalb die Einlagerung so abzurechnen wie Sie es die ganzen Vorjahre auch gemacht haben und das Leistungsdatum gleich dem Rechnungsdatum zu setzen. Sie vermeiden damit komplexe und zeitaufwändige Folgeprobleme, die auch im Falle einer Umsatzsteuerprüfung zu einer 0 Summe führen weil sich Ein- und Auslagerungsdifferenzen nahezu aufheben würden.

Diese ungewöhnliche Empfehlung erlauben wir uns, weil es sich um ein temporäres Problem nur für das Jahr 2020 handelt. Wir weisen jedoch explizit darauf hin, dass Entscheidung und Haftung letztlich bei Ihnen liegen.

Sofern Sie sich für die gesetzeskonforme Variante entscheiden, ist dies nur über eine eigenständige separate Rechnung für die Einlagerung mit Angabe des zu erwartenden Leistungszeitraums oder der nachträglichen Rechnungslegung zum Zeitpunkt der Auslagerung möglich.

Beachten Sie dabei jedoch zusätzlich, dass im Falle einer elektronischen Datenübergabe an die Finanzbuchhaltung dann das Leistungsdatum berücksichtigt werden muss!